

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Lipporn

vom 26.07.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 150,00 € |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | -entfällt- |
| 3. | Ausheben und Schließen von Reihengräbern
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5.1 | Benutzung der Leichenhalle ohne Reinigung | 15,00 € |
| 5.2 | Reinigung der Leichenhalle soweit dies nicht in Eigenleistung erfolgt | 20,00 € |
| 6. | Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist | |
| | Urnenrasengrab | 250,00 € |
| | Anonymes Urnenrasengrab | 250,00 € |

7.1	Erstmalige Anbringung und Entfernung einer Gedenkplatte an der Stele für die Dauer der Ruhefrist bzw. 25 Jahre	120,00 €
7.2	Herstellung und Anbringung einer Gedenkplatte an die Stele für anonyme Gräber	120,00 €
7.3	Herstellung und Anbringung einer Gedenkplatte an der Stele nach Ablauf der Ruhefrist von Reihengräbern und Rasengräbern	120,00 €
7.4	Bei einer weiteren Nutzung der vorhandenen Gedenkplatte an der Gedenkstele um 25 Jahre	50,00 €
8.	Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)	
	a) eine Urnenrasengrabstätte	32,00 €
	b) eine anonyme Urnenrasengrabstätte	0 €
	c) eine Urnengrabstätte	190,00 €
	d) eine Einzelgrabstätte	220,00 €
9.	Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale , sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.	
	Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.	

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2019 außer Kraft.

Lipporn, den 26.07.2019

Gez. Berghäuser (S.)

Ortsbürgermeisterin

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/17

, den 22.08.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Sitzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel